

Richtlinie zur Vergabe von Come to Oldenburg - Grants der Carl von Ossietzky University, Oldenburg

§1 Gegenstand

- (1) Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch das Dezernat 3 (Studentische und Akademische Angelegenheiten), Abteilung International Student Office, vergibt für die Dauer der Verfügbarkeit der Mittel aus zentralen Studienqualitätsmitteln pro Semester sechs „Come-to-Oldenburg-Grant“-Förderzuschüsse für Studierende von Partneruniversitäten in englischsprachigen Ländern, die als Austauschstudierende an der Universität Oldenburg studieren. Jeder Zuschuss beträgt bis zu 2.000 EUR und darf nur für Ausgaben verwendet werden, die im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt entstehen (z.B. Reisekosten, Unterkunftskosten, Bücher usw.).
- (2) Der Erhalt der Bewilligung des Zuschusses sowie die Einhaltung der damit verbundenen Auflagen und Bedingungen sind von den für einen Förderzuschuss ausgewählten Studierenden zu bestätigen.

§2 Vergabe

Das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, vertreten durch das Dezernat 3 (Studentische und Akademische Angelegenheiten), Abteilung International Student Office, beruft eine Vergabekommission. Den Vorsitz übernimmt die Leitung des International Student Office. Die Entscheidungen der Vergabekommission werden in einem Protokoll festgehalten.

§3 Vergabekriterien

Folgende Kriterien sind für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber entscheidend:

- Qualität des Studienvorhabens und ein Motivationsschreiben, in dem die Motivation der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie das geplante Studienvorhaben erläutert wird (bis zu 5 Punkte),
- Empfehlungsschreiben eines Dozenten der Heimatuniversität des Bewerbers (bis zu 3 Punkte),
- Finanzielle Bedürftigkeit (bis zu 2 Punkte).

Die Auswahl richtet sich nach der Rangfolge und ergibt sich aus der erreichten Punktzahl. Bei gleicher Punktzahl wird ein Losverfahren durchgeführt.

§4 Verfahren

- (1) Alle Studierenden von englischsprachigen Partneruniversitäten, die im Rahmen eines bestehenden Kooperationsvertrages an der Universität Oldenburg studieren wollen und von ihrer Heimatuniversität für einen Austausch ausgewählt wurden, sind berechtigt, eine Bewerbung einzureichen.
- (2) Eine Bewerbung ist Voraussetzung für eine Bewilligung des Förderzuschusses. Hierzu werden ein Bewerbungsantrag, ein Motivationsschreiben (inkl. Studienverlaufsplan), ein Empfehlungsschreiben eines Dozenten der Heimatuniversität der Bewerberin oder des Bewerbers und eine Bewerbung für eine zeitlich befristete Einschreibung benötigt. Die Bewerbungsunterlagen müssen im Ausschreibungszeitraum im International Student Office eingehen. Die Vergabekommission entscheidet daraufhin über die Vergabe des Förderzuschusses. Ein Anspruch auf Gewährung besteht nicht.

- (3) Der Förderzuschuss ist für Kosten bestimmt, die im Rahmen des Auslandssemesters entstehen (Reisekosten, Kosten für Unterkunft, usw.). Der/die Geförderte verpflichtet sich mit der Annahme des Förderzuschusses entsprechende Belege (Quittungen, Letter of Confirmation, Überweisungsbelege) einzureichen. Das International Student Office vergibt die Zuschüsse bis zu einer Maximalauszahlung von 2.000 EUR ausnahmslos auf Grundlage der eingereichten Nachweise

§5 Pflichten der bzw. des Geförderten

- (1) Mit der Annahme des Förderzuschusses verpflichtet sich die bzw. der Geförderte, alle geforderten Dokumente (Erklärungen und Kostennachweise) spätestens einen Monat nach Beendigung ihres bzw. seines Auslandsaufenthalts im International Student Office einzureichen. Als Kostennachweise werden Rechnungen, Quittungen, Überweisungsbelege oder Bestätigungsschreiben anerkannt.
- (2) Binnen eines Zeitraums von einem Monat nach Beendigung des Aufenthalts ist die bzw. der Geförderte verpflichtet, dem ISO einen ausführlichen schriftlichen Bericht (3-5 Seiten) über seinen bzw. ihren Aufenthalt einzureichen.

§ 6 Bedingungen und Befristungen

- (1) Die Förderung endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraums.
- (2) Die Förderung endet innerhalb des Bewilligungszeitraums
- (a) mit Ablauf des Monats der Exmatrikulation an der Universität Oldenburg.
- (b) mit Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, die die zulässige Arbeitsdauer für Nebentätigkeiten übersteigt.
- (3) Die Förderung entfällt, wenn die bzw. der Geförderte auf den Zuschuss verzichtet hat.

§ 7 Rücknahme der Bewilligung

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend machen, wenn der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist.

§ 8 Widerruf der Bewilligung

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen und einen Rückforderungsanspruch geltend machen, wenn

- (1) Pflichten nach § 5 nicht oder nicht fristgemäß erfüllt worden sind,
- (1) Die bzw. der Geförderte den mit dem Zuschuss verfolgten Studienaufenthalt nicht antritt oder vorzeitig abbricht.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vergaberichtlinien erlangen mit dem 1. April 2016 Wirksamkeit und treten gem. §1 (1) mit Ablauf des Bewilligungszeitraums außer Kraft.

Oldenburg,

 27.2.17

Prof. Dr. Dr. Hans Michael Piper

Präsident